

TE Vwgh Erkenntnis 2011/4/27 2011/23/0068

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.2011

Index

E3R E19103000;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
19/05 Menschenrechte;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

32003R0343 Dublin-II Art10 Abs1;
32003R0343 Dublin-II Art3 Abs2;
AsylG 2005 §10 Abs1 Z1;
AsylG 2005 §10 Abs4;
AsylG 2005 §5 Abs1;
AsylG 2005 §5 Abs3;
MRK Art3;
MRK Art8 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013

6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 5 heute
2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 5 heute
2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Händschke sowie die Hofräte Dr. Hofbauer und Dr. Fasching, die Hofrätin Mag. Dr. Maurer-Kober und den Hofrat Mag. Feiel als Richter, im Beisein des Schriftführers MMag. Stelzl, über die Beschwerde des AR, geboren 1983, vertreten durch Dr. Herbert Pochieser, Rechtsanwalt in 1070 Wien, Schottenfeldgasse 2-4/2/23, gegen den Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 27. Februar 2007, Zl. 309.935-1/2E-XIV/16/07, betreffend §§ 5, 10 Asylgesetz 2005 (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Händschke sowie die Hofräte Dr. Hofbauer und Dr. Fasching, die Hofrätin Mag. Dr. Maurer-Kober und den Hofrat Mag. Feiel als Richter, im Beisein des Schriftführers MMag. Stelzl, über die Beschwerde des AR, geboren 1983, vertreten durch Dr. Herbert Pochieser, Rechtsanwalt in 1070 Wien, Schottenfeldgasse 2-4/2/23, gegen den Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 27. Februar 2007, Zl. 309.935-1/2E-XIV/16/07, betreffend Paragraphen 5, 10, Asylgesetz 2005 (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger von Afghanistan, reiste illegal über eine griechische Außengrenze in das Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein und gelangte - ohne zuvor einen Asylantrag gestellt zu haben - in der Folge nach Österreich, wo er am 5. Oktober 2006 internationalen Schutz beantragte.

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde diesen Antrag gemäß § 5 Abs. 1 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) als unzulässig zurück und erklärte gemäß Art. 10 Abs. 1 Dublin-Verordnung Griechenland als für dessen Prüfung zuständig. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 wies die belangte Behörde den Beschwerdeführer aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Griechenland aus; demzufolge sei gemäß § 10 Abs. 4 AsylG 2005 die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers nach Griechenland zulässig. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde diesen Antrag gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) als unzulässig zurück und erklärte gemäß Artikel 10, Absatz eins, Dublin-Verordnung Griechenland als für dessen Prüfung zuständig. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 wies die belangte Behörde den Beschwerdeführer aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Griechenland aus; demzufolge sei gemäß Paragraph 10, Absatz 4, AsylG 2005 die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers nach Griechenland zulässig.

Begründend führte die belangte Behörde unter Hinweis auf die Feststellungen im erstinstanzlichen Bescheid zur Rechtslage und - praxis in Griechenland, die zum Inhalt des angefochtenen Bescheids erhoben wurden, im Wesentlichen aus, dass das Bundesasylamt zutreffend von der Zuständigkeit Griechenlands ausgegangen sei. Es bestehe auch keine Veranlassung für die österreichischen Asylbehörden, von dem in Art. 3 Abs. 2 Dublin-Verordnung vorgesehenen Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen. Der Beschwerdeführer habe nicht ausreichend substantiiert darlegen können, dass ihm durch eine Rückverbringung nach Griechenland die Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung drohe. Die in der Berufung angeführten Berichte seien nicht mehr aktuell und würden zudem der seit 8. Juni 2006 "in Geltung befindlichen Neuerung des griechischen Asylverfahrens" widersprechen. Dass dem Beschwerdeführer in Griechenland keine reale Gefahr einer Kettenabschiebung drohe, ergebe sich aus der verbindlichen Zusicherung Griechenlands, Asylanträge jedenfalls zu prüfen. Da der Beschwerdeführer in Griechenland auch noch keinen Asylantrag gestellt habe, habe sein Verfahren gar nicht abgeschlossen werden können. Der Beschwerdeführer habe kein Vorbringen erstattet, aufgrund dessen anzunehmen wäre, dass er durch eine Verbringung nach Griechenland in seinen Rechten gemäß Art. 3 EMRK verletzt würde. Von Amts wegen hätten sich auch keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass nach der griechischen Rechtslage keine Refoulement-Prüfung durchgeführt werden würde. Begründend führte die belangte Behörde unter Hinweis auf die Feststellungen im erstinstanzlichen Bescheid zur Rechtslage und - praxis in Griechenland, die zum Inhalt des angefochtenen Bescheids erhoben wurden, im Wesentlichen aus, dass das Bundesasylamt zutreffend von der Zuständigkeit Griechenlands ausgegangen sei. Es bestehe auch keine Veranlassung für die österreichischen Asylbehörden, von dem in Artikel 3, Absatz 2, Dublin-Verordnung vorgesehenen Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen. Der Beschwerdeführer habe nicht ausreichend substantiiert darlegen können, dass ihm durch eine Rückverbringung nach Griechenland die Gefahr einer Artikel 3, EMRK widersprechenden Behandlung drohe. Die in der Berufung angeführten Berichte seien nicht mehr aktuell und würden zudem der seit 8. Juni 2006 "in Geltung befindlichen Neuerung des griechischen Asylverfahrens" widersprechen. Dass dem Beschwerdeführer in Griechenland keine reale Gefahr einer Kettenabschiebung drohe, ergebe sich aus der verbindlichen Zusicherung Griechenlands, Asylanträge jedenfalls zu prüfen. Da der Beschwerdeführer in Griechenland auch noch keinen Asylantrag gestellt habe, habe sein Verfahren gar nicht abgeschlossen werden können. Der Beschwerdeführer habe kein Vorbringen erstattet, aufgrund dessen anzunehmen wäre, dass er durch eine Verbringung nach Griechenland in seinen Rechten gemäß Artikel 3, EMRK verletzt würde. Von Amts wegen hätten sich auch keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass nach der griechischen Rechtslage keine Refoulement-Prüfung durchgeführt werden würde.

Auch durch das erstmals in der Berufung erstattete Vorbringen, dass die Schwester des Beschwerdeführers, die nach seinen zunächst gemachten Angaben irgendwo in Europa lebe, verheiratet sei und drei Kinder habe und bereits in Afghanistan seit ihrer Heirat vor etlichen Jahren nicht mehr mit ihm im gemeinsamen Haushalt gewohnt habe, in Österreich lebe, habe der Beschwerdeführer keine derartige Nahebeziehung zu seiner Schwester geltend gemacht, dass ihn eine Ausweisung und Überstellung nach Griechenland in seinem Recht auf Familienleben gemäß Art. 8 EMRK verletzen würde. Auch durch das erstmals in der Berufung erstattete Vorbringen, dass die Schwester des Beschwerdeführers, die nach seinen zunächst gemachten Angaben irgendwo in Europa lebe, verheiratet sei und drei Kinder habe und bereits in Afghanistan seit ihrer Heirat vor etlichen Jahren nicht mehr mit ihm im gemeinsamen

Haushalt gewohnt habe, in Österreich lebe, habe der Beschwerdeführer keine derartige Nahebeziehung zu seiner Schwester geltend gemacht, dass ihn eine Ausweisung und Überstellung nach Griechenland in seinem Recht auf Familienleben gemäß Artikel 8, EMRK verletzen würde.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten durch die belangte Behörde erwogen hat:

1. Im vorliegenden Fall ist nicht strittig, dass die griechischen Asylbehörden nach den Bestimmungen der Dublin-Verordnung zur Führung des Asylverfahrens des Beschwerdeführers zuständig sind. Zu klären bleibt lediglich, ob Österreich von seinem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-Verordnung Gebrauch hätte machen müssen. 1. Im vorliegenden Fall ist nicht strittig, dass die griechischen Asylbehörden nach den Bestimmungen der Dublin-Verordnung zur Führung des Asylverfahrens des Beschwerdeführers zuständig sind. Zu klären bleibt lediglich, ob Österreich von seinem Selbsteintrittsrecht nach Artikel 3, Absatz 2, Dublin-Verordnung Gebrauch hätte machen müssen.

2. Soweit die Beschwerde eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides im Zusammenhang mit einer allfälligen Verletzung von Art. 8 EMRK releviert und auf die im Bundesgebiet lebende, ebenfalls volljährige und verheiratete Schwester des Beschwerdeführers verweist, die bereits vor drei Jahren Afghanistan verließ und auch davor schon seit ihrer Heirat vor "etlichen Jahren" nicht mehr mit dem Beschwerdeführer im gemeinsamen Haushalt lebte, zeigt sie eine Fehlbeurteilung durch die belangte Behörde am Maßstab der ständigen höchstgerichtlichen Judikatur zur Frage, wann familiäre Beziehungen unter Erwachsenen in den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK fallen, nicht auf (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 17. November 2009, Zl. 2007/20/0955, mwN, und das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9. Juni 2006, B 1277/04). 2. Soweit die Beschwerde eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides im Zusammenhang mit einer allfälligen Verletzung von Artikel 8, EMRK releviert und auf die im Bundesgebiet lebende, ebenfalls volljährige und verheiratete Schwester des Beschwerdeführers verweist, die bereits vor drei Jahren Afghanistan verließ und auch davor schon seit ihrer Heirat vor "etlichen Jahren" nicht mehr mit dem Beschwerdeführer im gemeinsamen Haushalt lebte, zeigt sie eine Fehlbeurteilung durch die belangte Behörde am Maßstab der ständigen höchstgerichtlichen Judikatur zur Frage, wann familiäre Beziehungen unter Erwachsenen in den Schutzbereich des Artikel 8, Absatz eins, EMRK fallen, nicht auf vergleiche , dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 17. November 2009, Zl. 2007/20/0955, mwN, und das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9. Juni 2006, B 1277/04).

3. Im Übrigen macht die Beschwerde - zusammengefasst - geltend, dass dem Beschwerdeführer bei Überstellung nach Griechenland eine dem Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung drohe. Die belangte Behörde habe sich mit dem Berichtsmaterial, auf welches der Beschwerdeführer in seiner Berufung Bezug genommen habe, nicht auseinander gesetzt, insbesondere nicht mit der von ihm aufgezeigten Gefahr einer Kettenabschiebung. 3. Im Übrigen macht die Beschwerde - zusammengefasst - geltend, dass dem Beschwerdeführer bei Überstellung nach Griechenland eine dem Artikel 3, EMRK widersprechende Behandlung drohe. Die belangte Behörde habe sich mit dem Berichtsmaterial, auf welches der Beschwerdeführer in seiner Berufung Bezug genommen habe, nicht auseinander gesetzt, insbesondere nicht mit der von ihm aufgezeigten Gefahr einer Kettenabschiebung.

Mit diesem Vorbringen zeigt die Beschwerde im Ergebnis einen relevanten Verfahrensmangel auf.

4. § 5 Abs. 3 AsylG 2005 enthält zwar eine Beweisregel, die es - im Hinblick auf die vom Rat der Europäischen Union vorgenommene normative Vergewisserung - grundsätzlich nicht notwendig macht, die Sicherheit des Asylwerbers vor "Verfolgung" in dem nach der Dublin-Verordnung zuständigen Mitgliedstaat (insbesondere gemeint im Sinne der Achtung der Grundsätze des Non-Refoulement durch diesen Staat) von Amts wegen in Zweifel zu ziehen. Die damit aufgestellte Sicherheitsvermutung ist jedoch widerlegt, wenn besondere Gründe, die in der Person des Asylwerbers gelegen sind, glaubhaft gemacht werden oder bei der Behörde offenkundig sind, die für die reale Gefahr des fehlenden Schutzes vor Verfolgung in diesem Mitgliedstaat sprechen (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 19. November 2010, Zl. 2008/19/0716). 4. Paragraph 5, Absatz 3, AsylG 2005 enthält zwar eine Beweisregel, die es - im Hinblick auf die vom Rat der Europäischen Union vorgenommene normative Vergewisserung - grundsätzlich nicht notwendig macht, die Sicherheit des Asylwerbers vor "Verfolgung" in dem nach der Dublin-Verordnung zuständigen Mitgliedstaat (insbesondere gemeint im Sinne der Achtung der Grundsätze des Non-Refoulement durch diesen Staat) von Amts wegen in Zweifel zu ziehen. Die damit aufgestellte Sicherheitsvermutung ist jedoch widerlegt, wenn besondere

Gründe, die in der Person des Asylwerbers gelegen sind, glaubhaft gemacht werden oder bei der Behörde offenkundig sind, die für die reale Gefahr des fehlenden Schutzes vor Verfolgung in diesem Mitgliedstaat sprechen vergleiche , dazu das hg. Erkenntnis vom 19. November 2010, ZI. 2008/19/0716).

Eine Verletzung der durch Art. 3 EMRK garantierten Rechte könnte einem Asylwerber dadurch drohen, dass er bei Überstellung nach Griechenland trotz Berechtigung seines Schutzbegehrens der Gefahr einer - direkten oder indirekten - Abschiebung in den Herkunftsstaat ausgesetzt wäre (Kettenabschiebung; vgl. etwa Punkt 2.2. der Entscheidungsgründe des hg. Erkenntnisses vom 25. April 2006, ZI. 2006/19/0673, mwN), dass er dort (schutzlos) körperlichen Misshandlungen insbesondere durch Sicherheitskräfte ausgesetzt wäre (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 8. Juni 2006, ZI. 2005/01/0317, mwN) oder dass ihm Unterkunft und Versorgung nicht (rechtzeitig) zur Verfügung gestellt würden und er deshalb keine Lebensgrundlage vorfände (vgl. dazu allgemein etwa das hg. Erkenntnis vom 6. November 2009, ZI. 2008/19/0174, und im Besonderen zur Lage in Griechenland das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 7. Oktober 2010, U 694/10). Eine Verletzung der durch Artikel 3, EMRK garantierten Rechte könnte einem Asylwerber dadurch drohen, dass er bei Überstellung nach Griechenland trotz Berechtigung seines Schutzbegehrens der Gefahr einer - direkten oder indirekten - Abschiebung in den Herkunftsstaat ausgesetzt wäre (Kettenabschiebung; vergleiche , etwa Punkt 2.2. der Entscheidungsgründe des hg. Erkenntnisses vom 25. April 2006, ZI. 2006/19/0673, mwN), dass er dort (schutzlos) körperlichen Misshandlungen insbesondere durch Sicherheitskräfte ausgesetzt wäre vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 8. Juni 2006, ZI. 2005/01/0317, mwN) oder dass ihm Unterkunft und Versorgung nicht (rechtzeitig) zur Verfügung gestellt würden und er deshalb keine Lebensgrundlage vorfände vergleiche , dazu allgemein etwa das hg. Erkenntnis vom 6. November 2009, ZI. 2008/19/0174, und im Besonderen zur Lage in Griechenland das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 7. Oktober 2010, U 694/10).

5. Damit setzt sich der angefochtene Bescheid nicht ausreichend auseinander. Der Beschwerdeführer gab bereits in seiner Einvernahme an, nicht nach Griechenland zu wollen, weil er dort im Wald oder auf der Straße leben müsste. In der Berufung führte der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang aus, dass selbst nach den Feststellungen im erstinstanzlichen Bescheid zur Umsetzung der Richtlinien 2004/83/EG ("Statusrichtlinie") und 2005/85/EG ("Verfahrensrichtlinie") in Griechenland erst ein Gesetzesentwurf in Ausarbeitung sei, die Richtlinien 2003/9/EG (Festlegung von Mindestnormen) und 2003/86/EG (Familienzusammenführung) erst "demnächst" umgesetzt würden. Die inhaltliche Ausgestaltung des Asylverfahrens sowie der Refoulementschutz in Griechenland seien vom Bundesasylamt nicht geprüft worden. Unter Hinweis auf entsprechende Ausführungen im "Asylmagazin 3/05" brachte der Beschwerdeführer vor, dass in Griechenland bei "Dublin-Rückführungen" keine inhaltliche Prüfung des Asylantrags durchgeführt würde. Nach einer Stellungnahme des UNHCR vom 24. November 2004, der nach einem Memorandum des UNHCR vom 30. November 2005 immer noch Geltung zukomme, liefen Asylwerber bei ihrer Abschiebung nach Griechenland Gefahr, sofort in Schubhaft genommen zu werden, ohne dass der Asylantrag substantiiert untersucht würde.

Auf dieses Vorbringen ging die belangte Behörde nur unzureichend ein. Angesichts der Bedenken, die seit vielen Jahren wiederholt und von namhaften internationalen Stellen (wie etwa dem UNHCR) an der griechischen Asylpraxis geäußert werden, und in Kenntnis um die allgemeine Situation von Asylsuchenden in Griechenland, durfte die belangte Behörde jedenfalls in einem Fall wie dem vorliegenden nicht von der zuvor beschriebenen Sicherheitsvermutung ausgehen. Vielmehr wären ergänzende Erhebungen und weitere Feststellungen erforderlich gewesen, insbesondere um sicher sein zu können, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Rücküberstellung nach Griechenland nicht durch eine Kettenabschiebung - oder durch eine mangelnde Versorgung - in seinen nach Art. 3 EMRK garantierten Rechten verletzt würde. Auf dieses Vorbringen ging die belangte Behörde nur unzureichend ein. Angesichts der Bedenken, die seit vielen Jahren wiederholt und von namhaften internationalen Stellen (wie etwa dem UNHCR) an der griechischen Asylpraxis geäußert werden, und in Kenntnis um die allgemeine Situation von Asylsuchenden in Griechenland, durfte die belangte Behörde jedenfalls in einem Fall wie dem vorliegenden nicht von der zuvor beschriebenen Sicherheitsvermutung ausgehen. Vielmehr wären ergänzende Erhebungen und weitere Feststellungen erforderlich gewesen, insbesondere um sicher sein zu können, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Rücküberstellung nach Griechenland nicht durch eine Kettenabschiebung - oder durch eine mangelnde Versorgung - in seinen nach Artikel 3, EMRK garantierten Rechten verletzt würde.

Damit lässt sich aber noch nicht abschließend beurteilen, ob die Asylbehörden vor allem unter dem Blickwinkel des

Art. 3 EMRK im gegenständlichen Fall vom Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin-Verordnung Gebrauch hätten machen müssen. Damit lässt sich aber noch nicht abschließend beurteilen, ob die Asylbehörden vor allem unter dem Blickwinkel des Artikel 3, EMRK im gegenständlichen Fall vom Selbsteintrittsrecht gemäß Artikel 3, Absatz 2, Dublin-Verordnung Gebrauch hätten machen müssen.

Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG aufzuheben.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, II Nr. 455.

Wien, am 27. April 2011

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2011230068.X00

Im RIS seit

13.07.2011

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at